Kriegsgefangene und Zivilinternierte

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): **- (1947-1951)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

II. KRIEGSGEFANGENE UND ZIVILINTERNIERTE

Freilassung und Heimschaffung

Das IKRK hat dem Problem der Heimschaffung der Kriegsgefangenen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. (1)

Am 28. November 1947 wiederholte es feierlich seine Aufrufe vom 21. August 1945 und 2. Juli 1946, durch die es die siegreichen Mächte daran erinnerte, dass die Zurückhaltung der Gefangenen nicht noch unbestimmte Zeit andauern dürfe, und dass in Ermangelung von Friedensverträgen deren Heimschaffung in die Wege geleitet werden müsse.

Am 31. Dezember 1947 hatten die Vereinigten Staaten, Belgien, die Niederlande und Luxemburg sämtliche in ihrer Hand befindlichen Kriegsgefangenen freigelassen. Die anderen Gewahrsamsmächte hatten gestaffelte Heimschaffungspläne aufgestellt, die grundsätzlich bis Ende 1948 durchgeführt werden sollten.

Die Verwirklichung dieser Pläne wurde vom IKRK mit grösster Aufmerksamkeit verfolgt; es bemühte sich, sie nach Möglichkeit zu erleichtern.

Der von Frankreich im Frühjahr 1947 aufgestellte Heimschaffungsplan sah die Rückkehr von monatlich 20.000 Gefangenen nach Deutschland vor. Es gelang jedoch nicht, diesen Plan einzuhalten. Ab Juli 1947 wurde die Ziffer auf 10.000 herabgesetzt. Wiederholte Bemühungen der Pariser Delegation des IKRK, die Heimschaffungen entsprechend dem ursprünglichen Vorhaben durchzuführen, blieben erfolglos. Doch erhielt die Delegation die Zusicherung, dass von Anfang des Jahres 1948 an die Verspätung vom Sommer 1947 eingeholt und die Heimschaffungen in jedem Falle bis zum 31. Dezember 1948 beendet sein würden.

Grossbritannien hatte gleichfalls einen Heimschaffungsplan aufgestellt, der die Rückkehr nach Deutschland von 15.000 Gefangenen im Monat vorsah. Dieser Plan wurde nicht nur eingehalten, sondern die Zahl im Dezember 1947 auf 20.000, im Januar auf 25.000 und im Februar 1948 auf 27.000 erhöht. Diese Beschleunigung ermöglichte der britischen Regierung die Ankündigung, dass

---

(1) Siehe "Rapport général du CICR" (1939-1947), Bd. I, Seiten 215 und flg.

zuerst Ende September, hierauf Ende Juli 1948 - also sechs Monate vor dem anfangs vorgesehenen Termin - sämtliche in britischer Hand befindlichen Kriegsgefangenen heimgeschafft sein würden.

Die im Mittleren Osten zurückgehaltenen Gefangenen waren im Laufe des Sommers 1947 in Transporten von je 5.000 Mann je Monat heimgeschafft worden; aber während der letzten Monate des Jahres hatte sich wegen mangelnden Schiffsraums dieses Tempo bedeutend verlangsamt. Infolge Eingreifens britischer Persönlichkeiten verpflichtete sich die Regierung des Vereinigten Königreichs, diese Verspätung während der ersten Monate von 1948 wieder gutzumachen, damit die Heimschaffungen auf alle Fälle bis Ende Dezember 1948 beendet seien.

Die Heimschaffung der in Belgien und Luxemburg zurückgehaltenen deutschen Kriegsgefangenen gelangte plangemäss im Laufe des zweiten Halbjahres 1947 zum Abschluss. Die letzten Gruppen der zwecks Schliessung der Lager in Belgien verbliebenen Gefangenen verliessen dieses Land im Februar 1948.

Die in Italien von britischen oder amerikanischen Kräften zurückgehaltenen Gefangenen und Militärinternierten wurden gleichfalls während des zweiten Halbjahres 1947 heimgeschafft. Eine Anzahl deutscher Kriegsgefangene indessen, die aus Lagern in Frankreich und Italien entflohen waren, befanden sich ohne Ausweispapiere in Italien; das gleiche galt inbezug auf Deutsche, die heimlich in dieses Land gelangt waren mit der Absicht, sich nach Uebersee einzuschiffen. Die Polizeibehörden verhafteten diejenigen, die sie entdecken konnten und internierten sie in Lagern. Die im Hinblick auf die Heimschaffung dieser Deutschen zwischen den italienischen und alliierten Behörden, der Internationalen Flüchtlings-Organisation und der Delegation des IKRK in Rom geführten Verhandlungen stiessen zunächst auf zahllose technische Schwierigkeiten. Schliesslich konnte jedoch eine Vereinbarung erzielt werden, und ein erster Transport von 600 Mann verliess Italien Ende Dezember 1947 nach Deutschland.

Es sei ferner darauf hingewiesen, dass Vertreter des IKRK wiederholt mit der Prager Regierung über die Heimschaffung der in der Tschechoslowakei zurückgehaltenen deutschen Kriegsgefangenen verhandelten. Obwohl mit der Verwirklichung der ausgearbeiteten Pläne noch nicht begonnen worden war, erbat das tschechoslowakische Ministerium der Nationalen Verteidigung die Vermittlung des IKRK bei den alliierten Behörden in Deutschland, um diese Heimschaffungen zu erleichtern, die Anfang 1949 zum Abschluss kamen.

In Polen bemühte sich das IKRK, die Heimschaffung der von den polnischen Behörden zurückgehaltenen Gefangenen zu

erwirken; die Mehrzahl der dort befindlichen 45.000 Kriegsgefangenen wurde vor November 1947, dem Zeitpunkt der Schliessung der Delegation des IKRK in Warschau, heimgeschafft.

Im Fernen Osten befasste sich die Delegation des IKRK in Singapur mit der Kontrolle der Heimschaffung von 42.000 japanischen Militärpersonen, die noch im malaiischen Archipel und in Birma interniert waren. Die Delegierten besuchten die meisten der zum Transport dieser Leute bestimmten Schiffe vor ihrer Abfahrt, und es gelang ihnen, eine Verbesserung der Unterbringungsbedingungen an Bord zu erreichen. Diese Heimschaffung gelangte im Dezember 1947 zum Abschluss (1).

Endlich bemühte sich das IKRK um die Heimschaffung von Angehörigen der deutschen Handelsmarine, die in Argentinien und in Portugiesisch-Indien interniert waren.

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, welche die Genfer Abkommen von 1949 unterzeichnet hat, war der Konvention von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen nicht beigetreten. Infolgedessen musste das IKRK sich darauf beschränken, mit den örtlichen Sowjetbehörden oder mit der Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond wegen Nachforschungen nach Militärpersonen, die an der Ostfront vermisst wurden oder deren Vorhandensein in russischen Lagern durch heimgeschaffte Kameraden gemeldet worden war, oder auch nach deutschen Zivilpersonen, die in der sowjetrussischen Zone Deutschlands interniert waren, zu korrespondieren. Es hat auf dem gleichen Wege Schriftstücke zur Entlastung von Angeklagten für die Prozessakten übermittelt.

Ehemalige Kriegsgefangene als Zivilarbeiter

In Ermangelung einer Schutzmacht hat das IKRK in Frankreich auch weiterhin, sogar auf Ersuchen der Behörde, ehemalige deutsche Kriegsgefangene, die freiwillig Zivilarbeiter geworden waren, unterstützt. Diese Unterstützung wurde analog sogar auf in Deutschland angeworbene Zivilarbeiter ausgedehnt.

---

(1) Siehe Rapport du CICR (1947-1948), Seiten 56 und flg.

Ein Dokument, betitelt: Die Lage der deutschen Arbeiter in Frankreich und die Schutztätigkeit des IKRK, wurde im März 1949 in Genf verfasst. Diese Studie enthält eine genaue Darlegung der Einzelheiten, die eine solche Umwandlung mit sich bringt; sie handelt vom Arbeitsrecht und der sozialen Sicherstellung, sowie auch von dem Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht, welches auf die in Frankreich in Zivilarbeiter umgewandelten Kriegsgefangenen anwendbar ist. Endlich befasst sich die Schrift mit der Auflösung von Arbeitsverträgen und verschiedenen Sonderfällen.

Diese Betrachtungen werfen ein interessantes Licht auf die Tätigkeit des IKRK in seiner Eigenschaft als stellvertretende Schutzmacht.

Die Eröffnung des Generalkonsulats der deutschen Bundesrepublik in Paris erfolgte am 1. Oktober 1950. Dieses Konsulat war jedoch nicht in der Lage, die Aufgaben des IKRK zugunsten der in Zivilarbeiter umgewandelten ehemaligen deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich zu übernehmen. Infolgedessen setzte das IKRK, im Einvernehmen mit den deutschen und französischen Behörden, seine Hilfstätigkeit bis Ende April 1951 fort.

Strafrechtlich verfolgte Gefangene

Das IKRK gewährte auch weiterhin den wegen strafrechtlicher Verfolgung oder zum Zwecke der Strafverbüssung in Haft befindlichen Gefangenen seinen Schutz.

Dieser konnte vor allem in Frankreich, im Einvernehmen mit der Regierung, bis 1951 ausgeübt werden.

Das Eingreifen des IKRK war umso notwendiger, als die französische Regierung aus verwaltungstechnischen Gründen den Endtermin der Kriegsgefangenschaft auf den 31. Dezember 1948 festgesetzt hatte. Durch diesen Umstand gingen die Gefangenen ihres Statutes als Kriegsgefangene und der damit verbundenen Vergünstigungen verlustig. Das Internationale Komitee sah sich genötigt, gegen diese einseitige Massnahme, die ihm gegen das Abkommen zu verstossen schien, Einspruch zu erheben, obwohl dabei durch den Wortlaut der Verfügung selbst gewisse Erleichterungen gewährt wurden (Trennung der Kriegsgefangenen von den Strafgefangenen, Anspruch auf von ihnen als Dolmetscher gewählte

Vertreter, Anrecht auf den Empfang von Liebesgaben-Sendungen und auf die Besuche der Delegierten des IKRK).

Immerhin konnte das IKRK auf Grund des ihm von der französischen Regierung durch diese Entscheidung formell zuerkannten Interventionsrechts in sehr vielen Fällen den auf Humanität und Billigkeit begründeten Beistand leisten.

In Italien wurde die Aktion der Delegation des IKRK sehr erleichtert durch die Dienste der AGIUS (1), die den Häftlingen Verteidiger und Dolmetscher verschaffte.

In Deutschland, Norwegen, den Niederlanden, Oesterreich, sowie in Polen war das IKRK unter ähnlichen Bedingungen wirksam.

Ermittlung und Unterhalt der Gräber

Das IKRK hat sich, vor allem in Frankreich und Italien, um die Ermittlung und den Unterhalt deutscher Kriegsgräber bekümmert. Nur allzu häufig hatten die Kriegsverhältnisse die regelmässige Führung der Bestattungsregister und die Identifizierung der Gräber verhindert.

In Frankreich hatte das IKRK seit Ende 1948 70.000 Gräber identifiziert. Die Fortsetzung dieser Nachforschungsarbeit wurde einem Delegierten übertragen, der im Laufe des Jahres 1949, dank dem von den örtlichen Behörden entgegengebrachten Verständnisse und der Unterstützung des "Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge", rund 120.000 Namen gefallener Militärpersonen ermitteln konnte (2). Diese Namenliste ermöglichte die Ausstellung ohne vor Bescheinigungen, welche die rechtliche Regelung von Fragen bisher mangels von Beweisen nicht hatte geklärt werden können.

---

(1) Selbständige Sektion des Italienischen Roten Kreuzes zur Unterstützung der Ausländer in juristischer Hinsicht; gegründet am Ende des zweiten Weltkrieges.

(2) Die Anzahl der in Frankreich von 1940 - 1945 gefallenen deutschen Militärpersonen wird auf etwa 200.000 geschätzt.

In Italien waren etwa zehn Deutsche, die zum Gräberermittlungsdienst gehörten, durch die britischen Streitkräfte im Jahre 1945 gefangen genommen worden. Infolge Vermittlung der Delegation des IKRK in Rom wurden diese Leute ermächtigt, ihre Arbeit wieder aufzunehmen. Sie erhielten später Subventionen vom Heiligen Stuhl, vom Oekumenischen Rat der Kirchen und vom IKRK. Als sie 1947, vor Beendigung ihrer Aufgabe, nach Deutschland heimgeschafft werden sollten, bemühte sich das IKRK, eine Lösung zu finden, um ihnen den weiteren Aufenthalt in Italien zu ermöglichen. Es gelang, sie dem italienischen Kommissariat für Kriegsgräber anzugliedern.

* * *